



## KUNDMACHUNG

Eisenstadt, am 01.07.2019

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 01.07.2019 über die Leinen- und Maulkorbpflicht in der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (**Leinenzwangverordnung**).

Aufgrund der §§ 20 und 21 Burgenländischen Landessicherheitsgesetz- Bgld. LSG, LGBl. Nr. 30/2019 wird verordnet:

#### § 1

1. Hunde müssen außerhalb von privaten Gebäuden, bei Zugängen und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen, außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen und Hundefreilaufzonen gem. § 21 LSG an einer Leine geführt werden.
2. Auf Spiel- und Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und bei öffentlichen Veranstaltungen müssen Hunde einen Maulkorb tragen.

#### § 2

Ausgenommen von der Leinen- bzw. Maulkorbpflicht sind gem. § 20 Abs. 2 LSG Hunde, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet während der Ausbildung und des Trainings.

#### § 3

Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung werden gem. § 32 Abs. 2 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz (Bgld. LSG) mit einer Geldstrafe bis zu € 500,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.04.2009, Zahl: 133-0/31/1-2009 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft.



Für den Gemeinderat

Mag. Thomas Steiner  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.12.2024  
Abgenommen am: 17.12.2024